



Inhalt:

1. Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 06-6 „Bornstedter Straße / Zum Feld“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Eichenbarleben
2. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 06-6 „Bornstedter Straße / Zum Feld“ der Gemeinde Hohe Börde, Ortschaft Eichenbarleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde hat am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 06-6 „Bornstedter Straße / Zum Feld“ in der der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Eichenbarleben als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt



[ALKIS/01/2022]© LVerGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/ A18/1-6007867/2011

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 06-6 „Bornstedter Straße / Zum Feld“ in der der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Eichenbarleben nebst Begründung während der Sprechzeiten in der Gemeinde Hohe Börde OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde (Bauamt) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des

§ 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den

§§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Trittel
Bürgermeisterin



Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde